

DWS Grundbesitz GmbH

DWS Infrastruktur Europa

Jahresbericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom
27. April bis zum 30. Juni 2023



Investors for a new now

Hinweise für den Anleger

Wichtiger Hinweis

Der Kauf von Fondsanteilen erfolgt auf Grundlage des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts (aktueller Stand: 26. April 2023) sowie des „Basisinformationsblatts“, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht und zusätzlich durch den jeweiligen Halbjahresbericht, falls ein solcher jüngeren Datums als der letzte Jahresbericht vorliegt.

Hinweise zu den Anteilklassen

Für das Infrastruktur-Sondervermögen bestehen drei Anteilsklassen mit den Bezeichnungen RC, IC und AC. Der Erwerb von Anteilen der Anteilsklasse IC und AC ist insbesondere an eine bestimmte Mindestanlagesumme gebunden. Darüber hinaus unterscheiden sich die drei Anteilsklassen auch hinsichtlich der Verwaltungs- sowie der erfolgsabhängigen Vergütung.

Anteilklassen im Überblick (Stand: 30. Juni 2023)

	Anteilklasse RC	Anteilklasse IC	Anteilklasse AC
Mindestanlagesumme	Keine Mindestanlagesumme	Mindestanlagesumme von 1.000.000 EUR Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.	Mindestanlagesumme von 25.000.000 EUR Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.
Ausgabeaufschlag	Ausgabeaufschlag bis zu 5,0%	Ausgabeaufschlag bis zu 5,0%	kein Ausgabeaufschlag
Rücknahmeabschlag	Kein Rücknahmeabschlag	Kein Rücknahmeabschlag	Kein Rücknahmeabschlag
Rückgabe von Anteilen	Anteilrückgaben nach Ablauf der gesetzlichen Mindesthaltefrist von 24 Monaten einschließlich Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten. Rücknahmestichtage sind der 10. Februar und der 10. August eines jeden Jahres.	Anteilrückgaben nach Ablauf der gesetzlichen Mindesthaltefrist von 24 Monaten einschließlich Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten. Rücknahmestichtage sind der 10. Februar und der 10. August eines jeden Jahres.	Anteilrückgaben nach Ablauf der gesetzlichen Mindesthaltefrist von 24 Monaten einschließlich Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten. Rücknahmestichtage sind der 10. Februar und der 10. August eines jeden Jahres.
Verwaltungsvergütung	Bis zu 1,30% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des – bezogen auf die Anteilklasse RC – anteiligen Sondervermögens, in der Abrechnungsperiode. ¹	Bis zu 0,85% des Durchschnittswertes des – bezogen auf die Anteilklasse IC – anteiligen Referenzwertes des Sondervermögens; bis zu 0,05% des Durchschnittswertes der – bezogen auf die Anteilklasse IC – anteiligen Liquiditätsanlagen, jeweils in der Abrechnungsperiode. ¹	Bis zu 0,65% des Durchschnittswertes des – bezogen auf die Anteilklasse AC – anteiligen Referenzwertes des Sondervermögens; bis zu 0,05% des Durchschnittswertes der – bezogen auf die Anteilklasse AC – anteiligen Liquiditätsanlagen, jeweils in der Abrechnungsperiode. ¹
ISIN	DE000DWSE015	DE000DWSE114	DE000DWSE213
WKN	DWSE01	DWSE11	DWSE21

¹ Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juli eines Kalenderjahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

Hinweis: Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben in diesem Bericht können rundungsbedingte Differenzen auftreten. Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Inhalt

- 2 / Hinweise für den Anleger
- 4 / Kennzahlen im Überblick
- 5 / Tätigkeitsbericht
- 10 / Übersicht: Renditen, Bewertung
- 12 / Vermögensübersicht zum 30. Juni 2023
- 14 / Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2023
Liquiditätsübersicht
- 15 / Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2023
Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und
Rückstellungen
- 16 / Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum
vom 27. April 2023 bis 30. Juni 2023
- 18 / Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung
- 20 / Entwicklungsrechnung im Zeitraum
vom 27. April 2023 bis 30. Juni 2023
- 20 / Erläuterungen zur Entwicklungsrechnung
- 22 / Verwendungsrechnung zum 30. Juni 2023
- 22 / Erläuterungen zur Verwendungsrechnung
- 23 / Anhang gemäß § 7 Nr. 9 KARBV
- 41 / Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- 43 / Steuerliche Hinweise für den Anleger
- 50 / Angaben zu: Kapitalverwaltungsgesellschaft, Abschlussprüfer,
Verwahrstelle und Gremien
- 51 / Externe Bewerter

Kennzahlen im Überblick

DWS Infrastruktur Europa auf einen Blick (Stand zum 30. Juni 2023)

	Gesamtfondsvermögen	Anteilklasse RC	Anteilklasse IC	Anteilklasse AC
Kennzahlen zum Stichtag				
Fondsvermögen	134,2 Mio. EUR	133,1 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR ¹	1,0 Mio. EUR
Infrastrukturvermögen (Beteiligungsvermögen)	0,0 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR
Anzahl der Investments	0			
– davon Infrastruktur-Projektgesellschaften	0			
– über Infrastruktur-Projektgesellschaften in Mehrheitsbeteiligungen gehalten	0			
– über Infrastruktur-Projektgesellschaften in Minderheitsbeteiligungen gehalten	0			
Fremdfinanzierungsquote zum Stichtag	0			
Veränderungen im Berichtszeitraum (Anzahl)	0			
– davon Ankäufe von Investments	0			
– davon Verkäufe von Investments	0			
Nettomittelab-/zuflüsse (27.4.2023 bis 30.6.2023)	134,02 Mio. EUR	133,01 Mio. EUR	0,01 Mio. EUR	1,00 Mio. EUR
Wertentwicklung (27.4.2023 bis 30.6.2023, BVI-Methode)		0,1%	0,4%	0,4%
Anteilwert per 30.6.2023		50,06 EUR	50,19 EUR	50,19 EUR
Rücknahmepreis		50,06 EUR	50,19 EUR	50,19 EUR
Ausgabepreis		52,56 EUR	52,70 EUR	50,19 EUR
ISIN		DE000DWSE015	DE000DWSE114	DE000DWSE213
WKN		DWSE01	DWSE11	DWSE21

¹ In der Anteilklasse IC sind zum Berichtstichtag 10.039 EUR investiert.

Tätigkeitsbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsführung der DWS Grundbesitz GmbH informiert Sie in diesem Jahresbericht über die Entwicklung des Infrastruktur-Sondervermögens „DWS Infrastruktur Europa“ im Zeitraum vom 27. April 2023 (Auflegungsdatum des Fonds) bis 30. Juni 2023. Es handelt sich bei dem Berichtszeitraum folglich um das Rumpfgeschäftsjahr.

Wichtige Ereignisse im Berichtszeitraum

Die DWS Grundbesitz GmbH hat am 27. April 2023 den DWS Infrastruktur Europa aufgelegt. Es handelt sich um ein offenes Infrastruktur-Sondervermögen, das nach dem sogenannten Fondsstandortgesetz konzipiert wurde. Der Fondsschwerpunkt liegt auf Erneuerbare-Energie-Projekten im EU-Raum, denen zur Diversifizierung Infrastrukturanlagen aus den Sektoren Digitalisierung, Versorgungswirtschaft oder Projekte, die auf umweltfreundlichen und nachhaltigen Transport gerichtet sind, beigemischt werden können. Der Fonds soll sowohl Retailkunden als auch institutionelle Investoren ansprechen, die in Infrastrukturprojekte in Europa investieren möchten.

Der DWS Infrastruktur Europa verzeichnete in seinem Rumpfgeschäftsjahr vom 27. April 2023 bis zum 30. Juni 2023 eine Wertentwicklung von 0,1% je Anteil in der Anteilklasse RC, 0,4% in der Anteilklasse IC und 0,4% in der Anteilklasse AC (jeweils nach der BVI-Methode). Da der Fonds bis zum 30. Juni 2023 noch keine Infrastrukturinvestitionen getätigt hatte, resultieren die Anteilswertsteigerungen aus der Liquiditätsanlage des Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

DWS Grundbesitz GmbH



Dr. Ulrich von Creytz



Dr. Grit Franke



Clemens Schäfer



Ulrich Steinmetz

Frankfurt am Main, 21. September 2023

Das Fondsvermögen belief sich zum 30. Juni 2023 auf 134,2 Mio. EUR und entspricht den liquiden Mitteln des Fonds. Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 30. Juni 2023 nicht.

Im Rumpfgeschäftsjahr gab es keine Anteilsrückgaben.

Im Berichtszeitraum stand der Aufbau einer Transaktions-Pipeline und die Sichtung erster potenzieller Investitionsobjekte im Vordergrund.

Die DWS Grundbesitz GmbH fördert mit ihren Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften unter anderem auch ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Zudem werden auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 Offenlegungsverordnung berücksichtigt.

Informationen über die ökologischen Merkmale im Berichtsjahr finden Sie im Abschnitt „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/ 852 genannten Finanzprodukten“ im Anhang § 7 Nr. 9 KARBV.

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die europäische Wirtschaft konnte zum Halbjahr 2023 anhand vorläufiger Ergebnisse ein moderates Wachstum aufweisen. Im Vergleich zum Vorquartal ist das saisonbereinigte BIP im zweiten Quartal 2023 im Euroraum um 0,3% gestiegen, nachdem es im ersten Quartal stagnierte.¹ Im Frühjahr zeigte sich die gesamtwirtschaftliche Entwicklung weitgehend robust, gestützt von gesunkenen Energiepreisen, einem starken Arbeitsmarkt und nachlassender Lieferengpässe. Die negativen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine konnten gut eingedämmt werden, indem die Energieversorgung rasch diversifiziert wurde und der Gasverbrauch erheblich gesunken ist. Die rückläufigen Energiepreise wirkten sich positiv auf die Wirtschaft aus und führten zu abnehmenden Produktionskosten der Unternehmen. Bei den Endverbrauchern dürften die gesunkenen Energiepreise zeitlich versetzt ankommen und damit die Konsumlaune stützen. So hat sich das Verbrauchervertrauen weiter verbessert und konnte sich von den Tiefstständen lösen. Der Indikator des Verbrauchervertrauens im Euroraum stieg im Juli 2023 um 1 Punkt auf -15,1 und erreichte damit den höchsten Stand seit Februar 2022. Der Tiefpunkt lag bei -28,7 Punkten im September 2022.² Dies war auf eine verbesserte Einschätzung der finanziellen Situation der Haushalte sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft sowie auf eine verbesserte Wirtschaftslage zurückzuführen.

Die Inflation konnte sich von den Höchstständen bei 10,6% im Oktober 2022 entfernen und fiel vor dem Hintergrund der gesunkenen Energiepreise sukzessive auf 5,5% im Juni 2023 zurück, aber lag damit noch weiter deutlich über der Zielmarke von rund 2%. Auch die Erzeugerpreise der Industrie sind im Euroraum im Mai 2023 gegenüber dem Vormonat um 1,9% gesunken und setzten ihren Abwärtstrend fort. Die Kerninflation, ohne Berücksichtigung der volatilen Komponenten Energie, Lebensmittel, Alkohol und Tabak, erwies sich dagegen weiterhin hartnäckig. Im März 2023 erreichte sie mit 7,6% einen historischen Höchststand und konnte mit 5,5% im Juni 2023 nur moderat abgeschwächt werden. Damit dürften die Finanzierungsbedingungen zunächst weiter herausfordernd bleiben, auch wenn die EZB dem baldigen Ende des Zinserhöhungszyklus nahe sein dürfte. Die restriktive Ausrichtung der Geldpolitik war zunehmend an den Märkten zu spüren und spiegelte sich in der quartalsweisen Umfrage zum Bankgeschäft wider.³ Demnach haben sich die Kreditbedingungen im zweiten Quartal 2023 über alle Kategorien hinweg erneut verschärft. Zudem ging die Kreditnachfrage sowohl bei Unternehmen als auch bei Haushalten stark zurück. Unter anderem die zunehmenden Sorgen um notleidende Kredite bei den Banken führten zu einer erneuten Verschärfung der

Kreditkonditionen. Höhere Kreditkosten verlangsamten perspektivisch das Investitionswachstum und bremsen insbesondere Wohnungsbauinvestitionen.

Auch in der Realwirtschaft hinterließ der Zinsanhebungszyklus seit Juli 2022 erste Spuren. Die Konsumausgaben der privaten Haushalte im Euroraum sanken im ersten Quartal 2023 um -0,3% und die staatlichen Ausgaben wurden um -1,6% zurückgefahren. Die Zahl der Erwerbstätigen stieg im ersten Quartal 2023 gegenüber dem Vorquartal im Euroraum noch um 0,6% an.⁴ Im Mai 2023 lag die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im Euroraum bei 6,4%, unverändert gegenüber April 2023. Der Arbeitsmarkt zeigte sich weiterhin robust gegenüber der Konjunkturabschwächung.

Die Konjunkturindikatoren für die Eurozone deuteten im Juni auf eine Verlangsamung der wirtschaftlichen Aktivität hin. Der HCOB Composite PMI Index fiel nach einem 11-Monatshoch im Mai bei 54,1 Punkten auf nur noch 49,9 Punkte und lag damit knapp unter der Wachstumsschwelle. Die Divergenz zwischen Dienstleistungsbereich und Industrieproduktion verfestigte sich weiter. Der Dienstleistungssektor verzeichnete nach dem starken Anstieg der Vormonate trotz eines 5-Monatsstiefs weiterhin leichte Geschäftszuwächse und eine positive Beschäftigungsentwicklung. Im Industriesektor beschleunigte sich der Rückgang der Produktion erneut kräftig, maßgeblich getrieben durch die anhaltende Nachfrageschwäche und fallende Auftragseingänge. Vor allem die weniger stark ausgefallene Erholung in China trug dazu bei. Auch der Konjunkturindex Economic Sentiment Indicator (ESI) der Eurozone fiel von 99,6 Punkten im Januar 2023 auf 94,5 Punkte im Juli 2023 zurück und zeigte eine anhaltende Verschlechterung der Konjunktur.

Der Bausektor in der Eurozone beschleunigte im zweiten Quartals 2023 seine Talfahrt, wobei Aktivität und Auftragszugang weiter stark rückläufig waren. Dies war maßgeblich auf den Rückgang in Deutschland und Frankreich zurückzuführen. Die deutschsprachigen Bauunternehmen verzeichneten den stärksten Umsatzrückgang seit dem Tiefpunkt der COVID-19-Pandemie im April 2020. Der stärkste Rückgang wurde dabei im Wohnungsbau gemeldet. Die schwächere Nachfrage nach Baustoffen und anderen Inputfaktoren verringerte den Druck auf die Lieferketten und schwächte den Inflationsdruck weiter ab.

Insgesamt dürfte die öffentliche Förderung von Infrastrukturprojekten vielerorts die Investitionsdynamik erhöhen. So fördert die Bundesregierung in Deutschland unter anderem die Elektromobilität, die Bahn und den öffentlichen Personennahverkehr mit dem Ziel die Treibhausgase zu verringern.

1 Eurostat Juli 2023

2 Europäische Kommission, Consumer Economic Sentiment Indicator

3 ECB, Bank Lending Survey, Juli 2023

4 Eurostat, Juli 2023

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Darunter soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen und die Ausbaupfade für Wind- und Solarenergie deutlich erhöht werden. Auch das Förderkonzept Gigabitförderung 2.0 vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr dürfte den privaten Ausbau des Glasfasernetzes unterstützen.

Entwicklungen auf den Kapitalmärkten

Die kurzfristigen Renditen an den Kapitalmärkten erhöhten sich im Berichtszeitraum. Einjährige Bundesanleihen rentierten zum am 27. April 2023 bei 3,18% p.a. und per 30. Juni 2023 bei 3,59% p.a. Die Renditen für zehnjährige Bundesanleihen hingegen reduzierten sich im Berichtszeitraum von 246 Basispunkten (BP) auf 239 BP p.a.

Der wichtige Leitzins der Europäischen Zentralbank für die Hauptfinanzierungsgeschäfte wurde zwei Mal erhöht und notiert am Ende des Berichtszeitraumes bei 4,00%, die Einlagenfazilität liegt am Ende des Berichtszeitraums bei 3,50%.

(Datenquelle: Bloomberg)

Entwicklungen auf den Infrastrukturmärkten

Der Infrastrukturmärkte hat sich in den letzten Jahren von einer Assetklasse, die anfänglich ausschließlich einigen wenigen professionellen und spezialisierten Investoren vorbehalten war, zu einem Markt mit wachsender Durchdringung aller Investorengruppen entwickelt. Eine stetig wachsende Zahl an Projekten und Investitionsmöglichkeiten sind vor allem in dem Sektor der Energie-Infrastruktur zu verzeichnen. Die Bestrebungen zu einer nachhaltigen und CO₂-neutralen Stromerzeugung sorgen europaweit für eine steigende Zahl an Projekten. Neben den Bestrebungen, die auf eine nachhaltige und CO₂-neutrale Stromerzeugung gerichtet sind, halten auch zunehmend mehr Projekte Einzug, welche auf die Versorgungssicherheit der europäischen Staaten gerichtet sind (bspw. Stromspeicher).

Ein besonders reger Ausbau an Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien war in den letzten Jahren in den Skandinavischen Ländern in Form von Onshore Wind-Projekten zu verzeichnen. Einen ebenfalls starken Ausbau erfahren derzeit Solarprojekte in Spanien. Ergänzend kann man einen weiterhin recht hohen Ausbau in der Kommunikationsinfrastruktur erkennen. Dies erstreckt sich insbesondere auf Glasfaserprojekte und Datacenter. Die genannten Sektoren werden auch in den kommenden Jahren ein hohes Ausbaupotential erfahren und attraktive Investment-Opportunitäten bieten. In den nächsten Jahren werden sich zudem Investitionsbedarfe in dem Bereich des Energietransports abzeichnen (bspw. Stromnetze).

Dem wachsenden Investitionsbedarf in dieser Assetklasse steht eine weiterhin steigende Beliebtheit bei den Anlegern gegenüber – wenngleich der Investmentappetit institutioneller Investoren durch die wachsende relative Attraktivität der liquiden Assetklassen (bspw. Fixed Income) in 2022 und zu Beginn des Jahres 2023 zunächst rückläufig war. Seit dem zweiten Quartal zeichnen sich aber wieder verstärkt Investitionen dieser Investorengruppe in Infrastrukturprojekte ab.

Ein sehr großer Trend ist aktuell die sog. „Demokratisierung“ der Assetklasse Infrastruktur. Hierbei handelt es sich um Privatinvestoren, die sich diese Assetklasse erschließen. Es wird neben der von der DWS aufgelegten Fonds DWS Infrastruktur Europa in den kommenden Jahren zunehmend mehr Marktteilnehmer geben, welche die Assetklasse Infrastruktur für Retail-Investoren investierbar machen.

Die Zahl der erforderlichen und realisierten Projekte wird die investierbaren Investorengelder weiter übersteigen. Folglich erwarten wir auch in Zukunft eine gleichbleibend attraktive, wenn nicht sogar weiter gesteigerte Attraktivität der Assetklasse Infrastruktur.

Anlagestrategie des DWS Infrastruktur Europa

Das Ziel des Sondervermögens ist die Erzielung einer attraktiven risikoadjustierten Rendite und einer stabilen jährlichen Ausschüttung bei möglichst geringen Wertschwankungen des Anteilswerts. Dies soll durch Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften gegebenenfalls mit einer Beimischung aus Immobilien erzielt werden. Regional können diese Projekte an ausgewählten Standorten in Mitgliedsländern der Europäischen Union („EU“) und des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR“) sowie sehr selektiv in europäischen Ländern außerhalb der EU/des EWR liegen. Ein sektorseitiger Fokus liegt im Bereich der erneuerbaren Energien. So werden von dem Sondervermögen in dem Sektor „erneuerbare Energien“ im Sinne des § 3 Nr. 21 des Gesetzes über Erneuerbare Energien Investitionen getätigt, das heißt, die Gewinnung von Energie aus Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergien), Windkraft, solare Strahlungsenergie, Geothermie und Energie aus Biomasse. Weitere Sektoren sollen das Portfolio diversifizieren und abrunden. Hier sind insbesondere die Sektoren Transport und Logistik, Telekommunikation, Energie- und Wasserversorgung sowie soziale Infrastruktur zu nennen.

Das Sondervermögen leistet einen Beitrag zum Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft und verfolgt somit im Rahmen der Anlagestrategie auch ein ökologisches Merkmal im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, indem mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“ investiert werden sollen, die als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung qualifizieren. Nähere Informationen dazu sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ im Verkaufsprospekt enthalten.

Fondsvermögen und Mittelaufkommen

Im Rumpfgeschäftsjahr vom 27. April 2023 bis 30. Juni 2023 verbuchte der Fonds einen Nettomittelzufluss in Höhe von 134,02 Mio. EUR. Das Gesamtfondsvermögen beläuft sich zum 30. Juni 2023 somit auf 134,2 Mio. EUR und bestand zu diesem Stichtag ausschließlich aus Liquiditätsvermögen und Zinsansprüchen.

Die liquiden Mittel werden gemäß einem fest installierten Investmentprozess gemanagt. Zins- und Kursprognosen unterliegen einer technischen und fundamentalen Analyse. Im Berichtszeitraum wurde die vorhandene Liquidität ausschließlich in Tages- und Termingeld investiert.

Ergebnisse des Fonds

Im abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr hat der Fonds eine Wertentwicklung von 0,1% je Anteil in der Anteilklasse RC, 0,4% je Anteil in der IC Anteilklasse und 0,4% je Anteil in der AC Anteilklasse erzielt.

Die positive Wertentwicklung des Fonds wird durch die nachfolgende Übersicht deutlich.

Wertentwicklung nach BVI-Methode

(Stand: 30.6.2023)

	Anteil- klasse RC	Ø p.a.	Anteil- klasse IC	Ø p.a.	Anteil- klasse AC	Ø p.a.
1 Jahr	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2 Jahre	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
3 Jahre	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Seit Auflegung ¹	0,1%	0,7%	0,4%	2,2%	0,4%	2,2%

¹ Auflegung des Fonds mit allen Anteilklassen am 27.4.2023

Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt nach der BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags. Individuelle Kosten wie beispielsweise Gebühren, Provisionen und andere Entgelte sind in der Darstellung nicht berücksichtigt und würden sich bei Berücksichtigung negativ auf die Wertentwicklung auswirken.

Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Übersicht: Renditen, Bewertung

Renditekennzahlen 2023 in %

I. Anlagevermögen (Infrastruktur-Projektgesellschaften)	
Erträge aus Infrastruktur-Projektgesellschaften	0,0 ¹
Aufwand in Zusammenhang mit den Infrastruktur-Projektgesellschaften	0,0 ¹
Nettoertrag	0,0 ¹
Wertänderungen (Unternehmenswerten)	0,0 ¹
Ergebnis des Anlagevermögens vor Steuern und Abschreibungen	0,0 ¹
Rückstellungen für latente Steuern	0,0 ¹
Abschreibungen auf Anschaffungsnebenkosten	0,0 ¹
Ergebnis des Anlagevermögens vor Darlehensaufwand und Ertragsteuern	0,0 ¹
Darlehensaufwand	0,0 ²
Ertragsteuern	0,0 ²
Ergebnis des Anlagevermögens nach Darlehensaufwand, Steuern und Abschreibungen	0,0 ²
Währungsänderung	0,0 ²
Gesamtergebnis aus Investments des Anlagevermögens	0,0 ²
II. Liquidität	0,5 ³
III. Sonstige Kosten	-0,1 ⁴
IV. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten	0,4 ⁴
V. Ergebnis Anteilklasse RC nach Abzug der Fondskosten (BVI-Methode)	0,1
Ergebnis Anteilklasse IC nach Abzug der Fondskosten (BVI-Methode)	0,4
Ergebnis Anteilklasse AC nach Abzug der Fondskosten (BVI-Methode)	0,4
Kapitalinformationen (Durchschnittszahlen in Mio. EUR)	
bezogen auf:	
¹ Wert des Anlagevermögen	0,0
Kreditvolumen (ohne Gesellschafterdarlehen)	0,0
² Wert des Anlagevermögens abzüglich Kreditvolumen	0,0
³ Liquidität (inklusive in Beteiligungen gehaltener Liquidität)	70,4
⁴ Fondsvermögen	70,4

Erläuterungen zur Fondsrendite DWS Infrastruktur Europa

Da es zum Berichtsstichtag noch kein Investment in Infrastruktur-Projektgesellschaften gab, wurden weder Erträge noch Aufwände verzeichnet, im Zusammenhang mit den Infrastruktur-Projektgesellschaften verbleibt deswegen ein Nettoertrag von 0,0%.

Das „Ergebnis des Anlagevermögens vor Steuern und Abschreibungen“ wird durch die Wertänderungen (Unternehmenswerten) um 0,0%-Punkte unverändert und beträgt dementsprechend 0,0%.

„Abschreibungen auf Anschaffungsnebenkosten“ verändern das Ergebnis nicht. Für latente Steuern wurden keine Rückstellungen gebildet. Daraus ergibt sich ein „Ergebnis des Anlagevermögens vor Darlehensaufwand und Ertragsteuern“ von 0,0%.

Unter Berücksichtigung der Fremdkapitalkosten beträgt das „Ergebnis nach Darlehensaufwand, Steuern und Abschreibungen“ 0,0% (bezogen auf das durchschnittlich in Anlagevermögen investierte Eigenkapital von 0,0 Mio. EUR).

Da der Fonds derzeit ausschließlich in Euro investiert ist, haben Währungskursschwankungen keine Auswirkungen auf den Fonds. Das „Gesamtergebnis aus Investments des Anlagevermögens“ beträgt damit 0,0%.

Die als Bankguthaben gehaltene Liquidität erzielte im Berichtszeitraum eine Rendite von 0,5%. Durch die geänderte Zinspolitik der EZB konnte durch Bankguthaben wieder eine Rendite erwirtschaftet werden.

Der Fonds erreichte im Berichtszeitraum ein „Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten“ von 0,4%. Im Ergebnis sind sonstige Kosten mit -0,1% bereits berücksichtigt. Diese Kosten sind keinen Objekten direkt zuzuordnen. Hierzu zählen z.B. die Kosten für die Erstellung des Jahresberichtes.

Nach Abzug der Fondskosten erzielt die Anteilklasse RC ein Gesamtergebnis von 0,1%, die Anteilklasse IC ein Gesamtergebnis von 0,4% und die Anteilklasse AC ein Gesamtergebnis von 0,4% (jeweils gemäß BVI-Methode).

Vermögensübersicht zum 30. Juni 2023

Gesamtes Fondsvermögen		
	EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
A. Vermögensgegenstände		
I. Liquiditätsanlagen	134.114.590,69	
1. Bankguthaben	134.114.590,69	100,0%
II. Sonstige Vermögensgegenstände	277.619,58	
1. Zinsansprüche	277.619,58	
Summe der Vermögensgegenstände	134.392.210,27	100,2%
B. Schulden		
I. Verbindlichkeiten aus	155.131,14	
1. anderen Gründen	155.131,14	0,1%
II. Rückstellungen	84.798,35	0,1%
Summe der Schulden	239.929,49	0,2%
C. Fondsvermögen	134.152.280,78	100,0%

Erläuterungen zur Vermögensübersicht

Der Fonds DWS Infrastruktur Europa wurde am 27. April 2023 aufgelegt. Für den Fonds bestehen drei Anteilklassen. Die Anteilklassen tragen die Bezeichnung „RC“, „IC“ und „AC“. Die Vermögensübersicht enthält detaillierte Informationen über die Aufteilung der Vermögensgegenstände auf die jeweilige Anteilklasse. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf das gesamte, den Anteilklassen anteilig zustehende Fondsvermögen.

Im Rumpfgeschäftsjahr 27. April 2023 bis 30. Juni 2023 erhöhte sich das Fondsvermögen auf 134,2 Mio. EUR. Das Sondervermögen verzeichnete einen Nettomittelzufluss von 134,02 Mio. EUR. Es wurden seit Auflage 2.679.353 Anteile ausgegeben; die Zahl der umlaufenden Anteile beträgt zum Rumpfgeschäftsjahresende in der Anteilklasse RC 2.659.153; in der Anteilklasse IC 200 und in der Anteilklasse AC 20.000.

Hieraus errechnete sich zum Stichtag per 30. Juni 2023 der Wert pro Anteil (= Rücknahmepreis) mit 50,06 EUR für die Anteilklasse RC und 50,19 EUR für die Anteilklasse IC und 50,19 EUR in Anteilklasse AC.

Die Mittelzuflüsse wurden verzinslich in Liquiditätsanlagen angelegt und sind für Investitionen in Sachwerte und Beteiligungen vorgesehen.

Die in Tagesgeld angelegten Liquiditätsanlagen betragen zum Rumpfgeschäftsjahresende 134,1 Mio. EUR.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände werden mit 277,6 TEUR ausgewiesen und entfallen auf Zinsansprüche aus den Geldanlagen.

Die Passivpositionen summieren sich auf von 239,9 TEUR zum 30. Juni 2023.

Darin enthalten sind Verbindlichkeiten von insgesamt 155,1 TEUR und beinhalten Abgrenzungen für Fondsverwaltungsgebühren.

Rückstellungen bestehen in Höhe von insgesamt 84,8 TEUR. Hiervon entfallen 2,1 TEUR auf Rückstellungen für Verwahrstellengebühr. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten abgegrenzte Aufwendungen für Prüfungs- und Veröffentlichungskosten und Bankgebühren in Höhe von 82,7 TEUR.

Anteilklasse RC		Anteilklasse IC		Anteilklasse AC	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	133.100.880,08		10.036,85		1.003.673,76
133.100.880,08		10.036,85		1.003.673,76	
	275.521,18		20,78		2.077,62
275.521,18		20,78		2.077,62	
	133.376.401,26		10.057,63		1.005.751,38
	153.958,57		11,61		1.160,96
153.958,57		11,61		1.160,96	
	84.157,40		6,35		634,61
	238.115,97		17,96		1.795,57
	133.138.285,29		10.039,67		1.003.955,82

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2023

Liquiditätsübersicht

Wertpapierbezeichnung	ISIN	Fälligkeit	Zinssatz in %	Käufe nominal EUR bzw. Stück	Verkäufe nominal EUR bzw. Stück	Bestand nominal EUR bzw. Stück	Kurswert EUR 30.6.2023	Anteil am Fonds- vermögen in %
I. Bankguthaben							134.114.590,69	99,97
II. Wertpapiere								
III. Investmentanteile								
IV. Geldmarktinstrumente								

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2023

Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen

	EUR	EUR	EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
I. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Zinsansprüche davon in Fremdwährung	0,00		277.619,58	0,2
II. Verbindlichkeiten aus				
1. anderen Gründen davon in Fremdwährung	0,00		155.131,14	0,1
III. Rückstellungen				
Rückstellungen davon in Fremdwährung	0,00		84.798,35	0,1
Fondsvermögen			134.152.280,78	

Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 27. April 2023 bis 30. Juni 2023

	Gesamt-Fonds		
	EUR	EUR	EUR
I. Erträge		374.318,11	
Summe Erträge aus Liquiditätsanlagen, davon:	374.318,11		
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland			374.318,11
Summe der Erträge			
II. Aufwendungen		150,00	
1. Bewirtschaftungskosten	150,00		
a) davon sonstige Kosten			
Summe Kosten der Verwaltung des Sondervermögens, davon:		239.779,49	
1. Verwaltungsvergütung ¹	155.131,14		
2. Verwahrstellenvergütung	2.148,35		
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	82.500,00		
Summe der Aufwendungen			239.929,49
III. Ordentlicher Nettoertrag			134.388,62
Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich			103.143,39
IV. Realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres			237.532,01
V. Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres			237.532,01
Gesamtkostenquote ²			1,48%

	Anteilkasse AC		
	EUR	EUR	EUR
I. Erträge		5.229,30	
Summe Erträge aus Liquiditätsanlagen, davon:	5.229,30		
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland			5.229,30
Summe der Erträge			
II. Aufwendungen		21,25	
1. Bewirtschaftungskosten	21,25		
a) davon sonstige Kosten			
Summe Kosten der Verwaltung des Sondervermögens, davon:		1.252,24	
1. Verwaltungsvergütung ¹	89,11		
2. Verwahrstellenvergütung	31,72		
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	1.131,41		
Summe der Aufwendungen			1.273,49
III. Ordentlicher Nettoertrag			3.955,81
Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich			72,07
IV. Realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres			4.027,88
V. Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres			4.027,88
Gesamtkostenquote ²			0,54%

¹ Dem Sondervermögen wurden keine erfolgsabhängigen Vergütungen für das Rumpfgeschäftsjahr berechnet.

² Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus; sie ist als Prozentsatz auszuweisen. Sie beinhaltet nicht die Gebühren bei An- und Verkäufen, die Transaktionskosten und auch nicht die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten sowie Steuern, Erbbauzinsen und Fremdkapitalkosten für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften. Näheres zu den Kosten und Gebühren finden Sie im Verkaufsprospekt unter „Angabe einer Gesamtkostenquote“ und „Kosten“.

Anteilklasse RC		Anteilklasse IC		
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	369.036,52		52,29	
369.036,52			52,29	
		369.036,52		52,29
	128,54		0,21	
128,54			0,21	
	238.514,85		12,40	
155.041,26			0,77	
2.116,31			0,32	
81.357,27			11,31	
		238.643,39		12,61
		130.393,13		39,68
		103.070,60		0,72
		233.463,73		40,40
		233.463,73		40,40
		1,49%		0,54%

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Für den Fonds DWS Infrastruktur Europa bestehen drei Anteilsklassen mit der Bezeichnung „RC“ und „IC“ und „AC“. Den Anteilsklassen werden übergreifende, allen Anteilsklassen anteilig zuzurechnende, erfolgswirksame Geschäftsvorfälle gemäß einem Aufteilungsschlüssel zugerechnet, der sich aus dem Verhältnis des anteiligen Fondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse am Gesamtfondsvermögen ergibt. Daneben werden einzelne, auf die Anteilklasse bezogene Geschäftsvorgänge wie Verwaltungsgebühren und erfolgsabhängige Vergütung, sofern sie anfallen, nur der jeweiligen Anteilklasse zugerechnet.

Die Ertrags- und Aufwandsrechnung enthält detaillierte Informationen über die Aufteilung der einzelnen Positionen auf die jeweilige Anteilklasse. Sofern keine gesonderten Anmerkungen erfolgen, beziehen sich die nachfolgenden Erläuterungen ausschließlich auf die gesamten, den Anteilsklassen anteilig zustehenden Ertrags- und Aufwandspositionen.

I. Erträge

Die Erträge des Fonds wurden aus Liquiditätsanlagen generiert und betragen für das Rumpfgeschäftsjahr 374,3 TEUR.

II. Aufwendungen

Als Bewirtschaftungskosten werden abgegrenzte Bankgebühren in Höhe von 150 EUR ausgewiesen.

Die Kosten der Verwaltung des Sondervermögens liegen mit insgesamt 239,8 TEUR im vertraglich zulässigen Rahmen. Die Vergütung für die Fondsgesellschaft und die Verwahrstelle halten sich im Rahmen der in den „Besonderen Anlagebedingungen“ angegebenen Prozentsätzen.

Bei der Vergütung für die Fondsverwaltung ergeben sich unterschiedliche Berechnungen, die nicht auf die Anteilsklassen anteilig zugerechnet, sondern diesen als klassenspezifische Vorgänge direkt belastet werden. Hiervon entfallen auf die Anteilklasse RC 155,0 TEUR, auf die Anteilklasse IC entfallen 0,77 EUR und auf die Anteilklasse AC 89,11 EUR Fondsverwaltungsgebühren.

Die Verwahrstellenvergütung beträgt insgesamt 2.148,35 EUR und als Prüfungs- und Veröffentlichungskosten werden 82.500 EUR ausgewiesen, die sich anteilig auf die Anteilsklassen verteilen.

III. Ordentlicher Nettoertrag

Der ordentliche Nettoertrag beträgt insgesamt 134,4 TEUR und verteilt sich mit 130,4 TEUR auf die Anteilklasse RC, mit 39,68 EUR auf die Anteilklasse IC und mit 3.955,81 EUR auf die Anteilklasse AC.

IV. Ergebnis des Geschäftsjahres

Durch die Mittelzuflüsse ergibt sich im Rumpfgeschäftsjahr ein positiver Ertragsausgleich von 103,1 TEUR für die Anteilklasse RC, von 0,72 EUR für die Anteilklasse IC und 72,07 EUR für die Anteilklasse AC.

Der ordentliche Nettoertrag, sowie der Ertragsausgleich führen insgesamt zu einem positiven realisierten Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres in Höhe von 233.463,73 EUR in der Anteilklasse RC und zu einem positiven realisierten Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres von 40,40 EUR in der Anteilklasse IC und zu einem positiven realisierten Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres in der Anteilklasse AC von 4.027,88 EUR.

Da es im Rumpfgeschäftsjahr noch keine Bewertungseffekte aus getätigten Investitionen gab, ist das Gesamtergebnis des Rumpfgeschäftsjahres unter Einbeziehung des ordentlichen Nettoertrages und des Ertragsausgleichs identisch mit dem realisierten Ergebnis von insgesamt 237,5 TEUR.

Entwicklung Fondsvermögens im Zeitraum vom 27. April 2023 bis zum 30. Juni 2023

		Gesamt Fondsvermögen	
		EUR	EUR
I.	Wert des Sondervermögens am Beginn des Rumpfgeschäftsjahres		-
1.	Mittelzufluss/-abfluss (netto) ¹		134.017.892,16
	a) Mittelzuflüsse aus Anteilverkäufen	134.017.892,16	
	b) Mittelabflüsse aus Anteilrücknahmen	-	
2.	Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-103.143,39
3.	Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres ²		237.532,01
II.	Wert des Sondervermögens am Ende des Rumpfgeschäftsjahres		134.152.280,78

¹ Die Mittelzuflüsse aus Anteilausgaben und Mittelabflüsse aus Anteilrücknahmen ergeben sich aus dem jeweiligen Rücknahmepreis, multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile. In dem Rücknahmepreis sind die Erträge pro Anteil, die als Ertragsausgleich bezeichnet werden, enthalten.

² Das Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Erläuterungen zur Entwicklungsrechnung

Die Entwicklungsrechnung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode zu dem neuen, in der Vermögensübersicht des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich also um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn und dem am Ende des Rumpfgeschäftsjahres.

Anteilklasse RC		Anteilklasse IC		Anteilklasse AC	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	-		-		-
	133.007.892,16		10.000,00		1.000.000,00
133.007.892,16		10.000,00		1.000.000,00	
-		-			
	-103.070,60		-0,72		-72,07
	233.463,73		40,39		4.027,89
	133.138.285,29		10.039,67		1.003.955,82

Verwendungsrechnung zum 30. Juni 2023

	Anteilklasse RC Anteile: 2.659.153		Anteilklasse IC Anteile: 200		Anteilklasse AC Anteile: 20.000	
	insgesamt EUR	je Anteil EUR	insgesamt EUR	je Anteil EUR	insgesamt EUR	je Anteil EUR
I. Für die Ausschüttung verfügbar	233.463,73	0,09	40,40	0,20	4.027,88	0,20
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres	233.463,73	0,09	40,40	0,20	4.027,88	0,20
3. Ertrags-/Aufwandsausgleich auf Gewinnvortrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Nicht für die Ausschüttung verwendet	233.463,73	0,09	40,40	0,20	4.027,88	0,20
1. Einbehalt gemäß § 252 KAGB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Der Wiederanlage zugeführt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Vortrag auf neue Rechnung	233.463,73	0,09	40,40	0,20	4.027,88	0,20
III. Gesamtausschüttung ¹	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag ²	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zwischenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
a) Barausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Endausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
a) Barausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

¹ Bezogen auf die umlaufenden Anteile zum 30. Juni 2023.

² Es handelt sich um den zur Verfügung gestellten Steuerabzugsbetrag gem. § 56 Investmentsteuerreformgesetz

Erläuterungen zur Verwendungsrechnung

Der Fonds erwirtschaftete ein Realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres von 237,5 TEUR. Die Aufgliederung des Ergebnisses des Rumpfgeschäftsjahres ist in der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Der Ertragsausgleich wird sowohl auf den Ertrag des laufenden Jahres als auch auf den ausschüttbaren Gewinnvortrag berechnet. Während der Ertragsausgleich des Ertrages des laufenden Jahres Bestandteil der Ertrags- und Aufwandsrechnung ist, wird der Ertragsausgleich des ausschüttbaren Gewinnvortrages ausschließlich in der Verwendungsrechnung berücksichtigt.

Da der Fonds am 27. April 2023 aufgelegt wurde, sind keine Gewinnvorträge aus dem Vorjahr verfügbar.

Von dem erwirtschafteten Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres von insgesamt 237,5 TEUR stehen in der Anteilklasse RC 233.463,73 EUR, in der Anteilklasse IC 40,40 EUR und in der Anteilklasse AC 4.027,88 EUR für die Ausschüttung zur Verfügung.

Die Geschäftsführung hat entschieden das im Rumpfgeschäftsjahr erwirtschaftete Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen. Somit stehen diese Gewinnvorträge in den jeweiligen Anteilklassen für Ausschüttungen in den Folgejahren zur Verfügung.

Anhang gemäß § 7 Nr. 9 KARBV

Angaben nach § 37 der Derivateverordnung

Das durch Derivate erzielte zugrunde liegende Exposure beträgt 0,00 EUR (Anrechnungsbetrag nach der Brutto-Methode, per 30. Juni 2023).

Vertragspartner der Derivategeschäfte (Kontrahenten, mit denen zum Stichtag 30. Juni 2023 aktive Geschäfte vorhanden sind):

- n/a

Gesamtbetrag der in Zusammenhang mit Derivaten von Dritten gewährten Sicherheiten:

- 0,00 EUR (in Bankguthaben)

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem einfachen Ansatz (§§ 15 bis 22 DerivateV) ermittelt.

Sonstige Angaben

	Anteilklasse RC	Anteilklasse IC	Anteilklasse AC
Anteilwert	50,06 EUR	50,19 EUR	50,19 EUR
Umlaufende Anteile	2.659.153	200	20.000

Angaben zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

I. Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

1. Die Anlagen in Infrastruktur-Projektgesellschaften gem. § 1 Nr. 23a KAGB werden grundsätzlich in Beteiligungen in Infrastruktur-Projektgesellschaften mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung (nachfolgend „Unternehmensbeteiligung“) und Beteiligungen in Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gleichzeitig als Immobilien Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert werden (nachfolgend „Immobilienprojektgesellschaft“), unterschieden.

Der Wert von Infrastruktur-Projektgesellschaften ist der Preis, der zum Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, nach der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Vermögensgegenstandes ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

2. Bewertung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung (nachfolgend „Unternehmensbeteiligung“).

Die Ankaufsbewertung ist bei einem Wert der Beteiligung von bis zu einschließlich 50 Mio. EUR (voraussichtlicher Kaufpreis) von einem externen Bewerter, der die Anforderungen nach § 216 KAGB erfüllt, oder bei einem Wert der Beteiligung von mehr als 50 Mio. EUR (voraussichtlicher Kaufpreis) von zwei externen, unabhängigen Bewertern, die die Anforderungen nach § 216 KAGB erfüllen und die die Bewertung der Vermögensgegenstände unabhängig voneinander vornehmen, durchzuführen. Die externen Bewerter werden nicht gleichzeitig die Regelbewertung durchführen.

Die Regelbewertung sowie außerplanmäßige Nachbewertungen von Infrastruktur-Projektgesellschaften mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung sind stets von zwei voneinander unabhängigen Bewertern durchzuführen. Der Wert des Vermögensgegenstandes ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus den beiden Unternehmenswert, der von den zwei voneinander unabhängigen Bewertern erstellten Unternehmensbewertung.

Die Unternehmenswerte für „Unternehmensbeteiligungen“ werden nach anerkannten Grundsätzen für die Unternehmensbewertung ermittelt. Die Bewertung basiert im Folgenden auf der Anwendung des anerkannten Bewertungsstandards IDW S 1 oder eines anderen geeigneten und anerkannten Bewertungsverfahrens.

Im Regelfall werden die Unternehmenswerte gem. IDW S 1 i.d.F. 2008 nach dem Discounted-Cashflow Verfahren ermittelt. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergeben demnach den Unternehmenswert. Für die Bewertung werden die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag diskontiert.

Der Verkehrswert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus den beiden Unternehmenswert, der von den zwei voneinander unabhängigen Bewertern erstellten Unternehmensbewertung.

Zur Plausibilisierung kann der Bewerter andere anerkannte Bewertungsverfahren heranziehen, wenn er dies für eine sachgerechte Bewertung im Einzelfall erforderlich und/oder zweckmäßig hält.

3. Bewertung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gleichzeitig als Immobilien Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert werden (nachfolgend „Immobilienprojektgesellschaft“).

Die Gesellschaft führt die Bewertung von Beteiligungen an Immobilienprojektgesellschaft insbesondere gemäß §§ 248, 249, 250 KAGB i.V.m. § 31 KARBV durch.

Immobilienprojektgesellschaft werden bei Erwerb und danach nicht länger als drei Monate mit dem gemäß § 249 Abs. 3 KAGB fortgeführten Kaufpreis angesetzt. Spätestens alle drei Monate wird der Wert der Beteiligung auf Grundlage der aktuellen Vermögensaufstellung von einem Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Handelsgesetzbuch ermittelt. Der Kaufpreis und der ermittelte Wert werden anschließend von der Gesellschaft auf Basis der Vermögensaufstellungen bis zum nächsten Wertermittlungstermin fortgeschrieben. Die Bewertung von Vermögen und Schulden des Sondervermögens und der Immobilienprojektgesellschaft erfolgt nach der für den Fonds anzuwendenden Bewertungsrichtlinie. Treten bei einer Beteiligung Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren ein, die durch eine Fortschreibung nicht erfasst werden können, wird die Neubewertung ggf. zeitlich vorgezogen.

Die Ausführungen unter II.2. „Ankaufs- und Regelbewertung“ gelten entsprechend für die Bewertung von Immobilien, die im Rahmen einer Immobilienprojektgesellschaft gehalten werden.

Für die Vermögensgegenstände und Schulden der Immobilienprojektgesellschaft sind in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 5 KARBV die Erkenntnisse nicht zu berücksichtigen, die nach dem Stichtag der Vermögensaufstellung der Immobilien-Gesellschaft bekannt werden. Diese Erkenntnisse werden in der Vermögensaufstellung des auf das Bekanntwerden folgenden Monats berücksichtigt.

II. Immobilien

1. Grundlagen der Immobilienbewertung: Für die Bewertung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und vergleichbaren Rechten nach dem Recht anderer Staaten („Immobilien“) oder Immobilien, die für Rechnung des Sondervermögens erworben wurden, bestellt die Gesellschaft externe Bewerter („Bewerter“) in ausreichender Zahl. Die Bewerter führen die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen für das jeweilige Sondervermögen vorgesehenen Bewertungen durch.

Vermögensgegenstände gemäß § 231 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KAGB („Immobilien“) werden grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet.

Der Verkehrswert einer Immobilie ist der Preis, der zum Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, nach der sonstigen Beschaffenheit und der Lage der Immobilie ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Im Regelfall wird zur Ermittlung des Verkehrswertes einer Immobilie der Ertragswert der Immobilie anhand des allgemeinen Ertragswertverfahrens in Anlehnung an die Immobilienwertermittlungsverordnung bestimmt. Bei diesem Verfahren kommt es auf die marktüblich erzielbaren Mieterträge an, die um die Bewirtschaftungskosten einschließlich der Instandhaltungs- sowie der Verwaltungskosten und das kalkulatorische Mietausfallwagnis gekürzt werden. Der Ertragswert ergibt sich aus der so errechneten Nettomiete, die mit einem Faktor (Barwertfaktor) multipliziert wird, der eine marktübliche Verzinsung für die zu bewertende Immobilie unter Einbeziehung von Lage, Gebäudezustand und Restnutzungsdauer berücksichtigt. Besonderen, den Wert einer Immobilie beeinflussenden Faktoren kann durch Zu- oder Abschläge Rechnung getragen werden.

Zur Plausibilisierung des ermittelten Ertragswertes kommt insbesondere das Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF) in Betracht. Hierbei werden künftig erwartete Einzahlungsüberschüsse der Immobilie über mehrere festgelegten Perioden (z.B. Zehn-Jahres-Perioden) auf den Bewertungsstichtag mit markt- und objektspezifischen Diskontierungszinssätzen abgezinst. Der Restwert der Immobilie am Ende der festgelegten Perioden wird prognostiziert und ebenfalls auf den Bewertungsstichtag abgezinst. Die Summe aus den abgezinsten Einzahlungsüberschüssen und dem abgezinsten Restwert ergibt den Kapitalwert des Objektes, aus dem der Verkehrswert abgeleitet wird.

Je nach Belegenheitsland der Immobilie können jedoch auch Verfahren angewendet werden, die von den vorstehend beschriebenen abweichen. Voraussetzung ist, dass der Wertermittlung ein geeignetes, am jeweiligen Immobilienanlagemarkt anerkanntes Wertermittlungsverfahren oder mehrere dieser Verfahren zugrunde gelegt werden.

2. Ankaufs- und Regelbewertung: Die Ankaufsbewertung von in § 231 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KAGB genannten Vermögensgegenständen wird bis zu einer Größe von 50 Mio. EUR von

einem Bewerter durchgeführt und ab einer Größe von mehr als 50 Mio. EUR von zwei voneinander unabhängigen Bewertern, die nicht zugleich regelmäßige Bewertungen nach §§ 249 und 251 Satz 1 KAGB für die Gesellschaft durchführen. Entsprechendes gilt für Vereinbarungen über die Bemessung des Erbbauzinses und über dessen etwaige spätere Änderung. Beim Erwerb werden die Immobilien mit dem Kaufpreis angesetzt, wobei dieser Ansatz für längstens drei Monate beibehalten wird.

Die erste Regelbewertung der Vermögensgegenstände im Sinne des § 231 Abs. 1 KAGB und des § 234 KAGB muss ausgehend vom Tag des Übergangs von Besitz/Nutzen und Lasten bzw. der Fertigstellung des Bauvorhabens innerhalb von drei Monaten erfolgen und anschließend jeweils im Abstand von maximal drei Monaten.

Die Regelbewertung sowie außerplanmäßige Bewertungen von Vermögensgegenständen im Sinne des § 231 Abs. 1 KAGB sowie des § 234 KAGB sind stets von zwei voneinander unabhängigen Bewertern durchzuführen. Der Wert des Vermögensgegenstandes ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus den beiden Verkehrswerten der von den zwei voneinander unabhängigen Bewertern erstellten Gutachten.

III. Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen

1. Bankguthaben: Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

2. Festgeld: Festgelder werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

3. Wertpapiere, Geldmarktpapiere: Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden zum letzten verfügbaren, handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend nicht anders angegeben.

Für die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, die nicht an der Börse oder in einem organisierten Markt gehandelt

werden (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), werden die für vergleichbare Geldmarktinstrumente vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Geldmarktinstrumenten vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

Zinsen und zinsähnliche Erträge werden taggleich abgegrenzt und in der Ertrags- und Aufwandsrechnung berücksichtigt.

4. Devisentermingeschäfte: Zur Absicherung des Währungsrisikos werden Devisentermingeschäfte abgeschlossen. Devisentermingeschäfte werden mit den Verkehrswerten (Marktwerten) angesetzt. Für die Bewertung von Devisentermingeschäften werden die für vergleichbare Devisentermingeschäfte vereinbarten Preise mit entsprechender Laufzeit herangezogen.

5. Forderungen: Forderungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Forderungen aus Grundstücksbewirtschaftungen, Zinsansprüche und andere Forderungen werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Werthaltigkeit von Forderungen wird regelmäßig überprüft. Dem Ausfallrisiko wird in Form von Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen Rechnung getragen. Hierzu werden Forderungen > 90 Tage individuell betrachtet und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vorgänge wertberichtigt. Uneinbringliche Forderungen werden in voller Höhe mit Berichtigung der Umsatzsteuer abgeschrieben.

6. Anschaffungsnebenkosten: Nebenkosten, die beim Erwerb einer Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft oder Immobilie für das Sondervermögen anfallen, werden über die voraussichtliche Haltedauer der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft oder Immobilie, längstens jedoch über zehn Jahre, in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben. Sie mindern das Fondskapital über das Bewertungsergebnis und werden nicht in der Ertrags- und Aufwandsrechnung berücksichtigt. Wird die Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft oder Immobilie innerhalb der vorgenannten Abschreibungsfrist veräußert, sind die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben. Sie mindern ebenfalls das Fondskapital über das Bewertungsergebnis und werden nicht im realisierten Ergebnis berücksichtigt.

Im Einzelnen richtet sich die Behandlung von Anschaffungsnebenkosten nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 KARBV.

7. Verbindlichkeiten: Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Zu den wesentlichen Verbindlichkeiten gehören von Dritten aufgenommene Darlehen, Verbindlichkeiten aus Ankäufen und sonstige Verbindlichkeiten.

8. Ansatz und Bewertungen von Rückstellungen: Rückstellungen werden im Wesentlichen gebildet für

- ungewisse Verbindlichkeiten
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Ertragsteuern
- passive latente Steuern

Der Ansatz und die Bewertung der Rückstellungen erfolgen in Höhe des Betrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Maßgeblich ist der voraussichtliche Erfüllungsbetrag. Rückstellungen werden grundsätzlich nicht abgezinst. Rückstellungen, die eine Laufzeit > 12 Monate besitzen, bei denen es sich um unverzinsliche Verpflichtungen handelt und sofern diese nicht auf eine Anzahlung oder Vorausleistung beruhen, werden mit einem ihrer Restlaufzeit entsprechenden Marktzinssatz abgezinst. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Rückstellungsgrund entfallen ist.

Besonderheiten bei der Ermittlung von Rückstellungen für passive latente Steuern: Werden von dem Staat, in dem der Vermögensgegenstand liegt, bei einem Veräußerungsgewinn voraussichtlich Steuern erhoben, die zu einer noch nicht berücksichtigten Belastung des Fonds führen, werden latente Steuern gerechnet und verbucht. Der potenzielle Veräußerungsgewinn ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten bzw. dem aktuellen Verkehrswert der Immobilie und dem steuerlichen Buchwert nach dem jeweiligen Steuerrecht des Staates. Veräußerungsnebenkosten, die üblicherweise anfallen, werden berücksichtigt. Steuererminderungsmöglichkeiten nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die Immobilie belegen ist, sind aufgrund vorliegender, steuerlich verrechenbarer Verluste bis zur Höhe der Steuerbelastung auf den Veräußerungsgewinn zu berücksichtigen. Insofern besteht eine Verrechnungspflicht für steuerlich verrechenbare Verlustvorträge. Sofern die Verluste die passiven latenten Steuern übersteigen, ist kein darüber hinausgehender Wertansatz möglich. Die weiteren Einzelheiten der Behandlung von Rückstellungen nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 KARBV werden von der Gesellschaft berücksichtigt.

9. Zusammengesetzte Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten: Aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind jeweils

anteilig nach den vorgenannten Regelungen zu bewerten. Weitere Einzelheiten der Bewertung ergeben sich aus der KARBV.

10. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung: Bei Ansatz und Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen beachtet die Gesellschaft den Grundsatz der intertemporalen Anlegergerechtigkeit. Die Anwendung dieses Grundsatzes soll die Gleichbehandlung der Anleger unabhängig von deren Ein- bzw. Austrittszeitpunkt sicherstellen.

Die Gesellschaft wendet die formellen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung an, soweit sich aus dem KAGB, der KARBV und der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 nichts anderes ergibt. Insbesondere wendet sie den Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung an. Danach werden Aufwendungen und Erträge grundsätzlich über die Zuführung zu den Verbindlichkeiten bzw. Forderungen periodengerecht abgegrenzt und im Rechnungswesen des Sondervermögens im Geschäftsjahr der wirtschaftlichen Verursachung und unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Aufwands- und Ertragszahlung erfasst. Erfolgsabgrenzungen erfolgen dabei für alle wesentlichen Aufwendungen und Erträge.

Die Gesellschaft beachtet den Grundsatz der Bewertungsstetigkeit. Danach werden die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten.

Überdies wendet die Gesellschaft grundsätzlich den Grundsatz der Einzelbewertung an, wonach alle Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen unabhängig voneinander zu bewerten sind; es erfolgt keine Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden und keine Bildung von Bewertungseinheiten. Gleichartige Vermögensgegenstände der Liquiditätsanlage, wie z.B. Wertpapiere, dürfen zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

Die Gesellschaft wendet den Grundsatz der Periodenabgrenzung an, nach dem Aufwendungen und Erträge in dem Geschäftsjahr erfasst werden, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

IV. Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen werden zu dem unter Zugrundelegung des Morning-Fixings WM/Reuters AG um

10:00 Uhr vom Vortag ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

V. Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil

Der Wert des Sondervermögens und der Nettoinventarwert je Anteil werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bei jeder Möglichkeit zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ermittelt. Der Wert des Sondervermögens ist aufgrund der jeweiligen Verkehrswerte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten zu ermitteln. Werden unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, wird der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert ermittelt.

Der Nettoinventarwert je Anteil (Anteilwert) wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf zwei Nachkommastellen abgerundet.

Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus; sie ist als Prozentsatz auszuweisen. Die Gesamtkostenquote belief sich auf 1,5% p.a. in der Anteilklasse RC, und auf 0,5% in der Anteilklasse IC und auf 0,5% in der Anteilklasse AC.

Dem Sondervermögen wurde keine erfolgsabhängige Vergütung für das Rumpfgeschäftsjahr berechnet.

Es wurden keine Pauschalvergütungen an die Verwaltungsgesellschaft oder Dritte gezahlt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütung und Aufwandserstattungen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft gewährt sogenannte Vermittlungsfolgeprovisionen an Vermittler in wesentlichem Umfang aus der von dem Sondervermögen an sie geleisteten Vergütung.

Erläuterungen zu sonstigen Erträgen und sonstigen Aufwendungen

Nähere Informationen zu den wesentlichen sonstigen Erträgen und sonstigen Aufwendungen sind in den „Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung“ enthalten.

Angaben gemäß § 101 Abs. 3 KAGB

Angaben zur Mitarbeitervergütung

Die DWS Grundbesitz GmbH („die Gesellschaft“) ist ein Tochterunternehmen der DWS Group GmbH & Co. KGaA („DWS KGaA“) und unterliegt im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Richtlinie über die Verwaltung alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) sowie den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für solide Vergütungspolitik („ESMA-Leitlinien“).

Vergütungsrichtlinie und Governance-Struktur

Für die Gesellschaft gilt die gruppenweite Vergütungsrichtlinie, die die DWS KGaA für sich und alle ihre Tochterunternehmen (zusammen „DWS Konzern“ oder „Konzern“) eingeführt hat.

Im Einklang mit der Konzernstruktur wurden Ausschüsse eingerichtet, die die Angemessenheit des Vergütungssystems und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung sicherstellen und für deren Überprüfung verantwortlich sind.

So wurde unterhalb der DWS KGaA Geschäftsführung das DWS Compensation Committee mit der Entwicklung und Gestaltung von nachhaltigen Vergütungsgrundsätzen, der Erstellung von Empfehlungen zur Gesamtvergütung sowie der Sicherstellung einer angemessenen Governance und Kontrolle im Hinblick auf Vergütung und Zusatzleistungen für den Konzern beauftragt.

Weiterhin wurde das Remuneration Committee eingerichtet, um den Aufsichtsrat der DWS KGaA bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für alle Konzernmitarbeiter zu unterstützen. Dies erfolgt mit Blick auf die Ausrichtung der Vergütungsstrategie auf die Geschäfts- und Risikostrategie sowie unter Berücksichtigung der Auswirkung des Vergütungssystems auf das konzernweite Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement.

Im Rahmen der jährlichen internen Überprüfung auf Konzernebene wurde festgestellt, dass die Ausgestaltung des Vergütungssystems angemessen ist und keine wesentlichen Unregelmäßigkeiten vorliegen.

Vergütungsstruktur

Die Mitarbeitervergütung setzt sich aus fixer und variabler Vergütung zusammen.

Die fixe Vergütung entlohnt die Mitarbeiter entsprechend ihrer Qualifikation, Erfahrung und Kompetenzen sowie der Anforderung, der Bedeutung und des Umfangs ihrer Funktion.

Die variable Vergütung spiegelt die Leistung auf Konzern-, Geschäftsbereichs- und individueller Ebene wider. Grundsätzlich besteht die variable Vergütung aus zwei Elementen – der DWS-Komponente und der individuellen Komponente.

Die DWS-Komponente wird auf Basis der Zielerreichung wesentlicher Konzernserfolgs-kennzahlen ermittelt. Für das Geschäftsjahr 2022 waren diese: Bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation, Nettomittelaufkommen und ESG-Kennzahlen.

Die individuelle Komponente der variablen Vergütung berücksichtigt eine Reihe von finanziellen und nicht-finanziellen Faktoren, Verhältnismäßigkeiten innerhalb der Vergleichsgruppe und Überlegungen zur Mitarbeiterbindung. Variable Vergütung kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen oder Fehlverhalten entsprechend reduziert oder komplett gestrichen werden. Sie wird grundsätzlich nur gewährt und ausgezahlt, wenn die Gewährung für den Konzern tragfähig ist. Im laufenden Beschäftigungsverhältnis werden keine Garantien für eine variable Vergütung vergeben. Garantierte variable Vergütung wird nur bei Neueinstellungen in eng begrenztem Rahmen und limitiert auf das erste Anstellungsjahr vergeben.

Die Vergütungsstrategie ist darauf ausgerichtet, ein angemessenes Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung zu erreichen. Dies trägt dazu bei, die Mitarbeitervergütung an den Interessen von Kunden, Investoren und Aktionären sowie an den Branchenstandards auszurichten. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die fixe Vergütung einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung ausmacht, um dem Konzern volle Flexibilität bei der Gewährung variablen Vergütung zu ermöglichen.

Festlegung der VV und angemessene Risikoadjustierung

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung unterliegt angemessenen Risikoanpassungsmaßnahmen, die Ex-ante- und Ex-post-Risikoanpassungen umfassen. Die solide Methodik soll sicherstellen, dass die Bestimmung der variablen Vergütung die risikobereinigte Performance sowie die Kapital- und Liquiditätsposition des Konzerns widerspiegelt.

Bei der Bewertung der Leistung der Geschäftsbereiche werden eine Reihe von Überlegungen herangezogen. Die Leistung wird im Zusammenhang mit finanziellen und nicht-finanziellen Zielen auf der Grundlage von Balanced Scorecards bewertet. Die Zuteilung von variabler Vergütung zu den Infrastrukturbereichen und insbesondere zu den Kontrollfunktionen hängt zwar vom Gesamtergebnis des Konzerns ab, nicht aber von den Ergebnissen der von ihnen überwachten Geschäftsbereiche.

Auf individueller Mitarbeiterebene gelten Grundsätze für die Festlegung der variablen Vergütung. Diese enthalten Informationen über die Faktoren und Messgrößen, die bei Entscheidungen zur individuellen variablen Vergütung berücksichtigt werden müssen. Dazu zählen beispielsweise Investmentperformance, Kundenbindung, Erwägungen zur Unternehmenskultur sowie Zielvereinbarungen und Leistungsbeurteilungen im Rahmen des Ansatzes der Ganzheitliche Leistung. Zudem werden Hinweise der Kontrollfunktionen und Disziplinarmaßnahmen sowie deren Einfluss auf die variable Vergütung einbezogen.

Nachhaltige Vergütung

Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsrisiken sind elementarer Bestandteil bei der Bestimmung der variablen Vergütung. Dementsprechend steht die DWS Vergütungsrichtlinie mit den für den Konzern geltenden Nachhaltigkeitskriterien im Einklang. Dadurch schafft der DWS Konzern Verhaltensanreize, die sowohl die Investoreninteressen als auch den langfristigen Erfolg des Unternehmens fördern. Relevante Nachhaltigkeitsfaktoren werden regelmäßig überprüft und in die Gestaltung der Vergütungsstruktur integriert.

Vergütung für das Jahr 2022

Das DWS Compensation Committee hat die Tragfähigkeit der variablen Vergütung für das Jahr 2022 kontrolliert und festgestellt, dass die Kapital- und Liquiditätsausstattung des Konzerns über den regulatorisch vorgeschriebenen Mindestanforderungen und dem internen Schwellenwert für die Risikotoleranz liegt.

Als Teil der im März 2023 für das Geschäftsjahr 2022 gewährten variablen Vergütung wird die DWS-Komponente auf Basis der Bewertung der festgelegten Leistungskennzahlen gewährt. Die Geschäftsführung hat für 2022 eine Auszahlungsquote der DWS-Komponente von 76,25% festgelegt.

Vergütungssystem für Risikoträger

Gemäß den regulatorischen Anforderungen hat die Gesellschaft Risikoträger ermittelt. Das Identifizierungsverfahren wurde im Einklang mit den Konzerngrundsätzen durchgeführt und basiert auf der Bewertung des Einflusses folgender Kategorien von Mitarbeitern auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder einen von ihr verwalteten Fonds und: (a) Geschäftsführung/Senior Management, (b) Portfolio-/Investmentmanager, (c) Kontrollfunktionen, (d) Mitarbeiter mit Leitungsfunktionen in Verwaltung, Marketing und Human Resources, (e) sonstige Mitarbeiter (Risikoträger) mit wesentlichem Einfluss, (f) sonstige Mitarbeiter in der gleichen Vergütungsstufe wie sonstige Risikoträger, deren Tätigkeit einen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder des Konzerns hat. Mindestens 40% der variablen Vergütung für Risikoträger werden aufgeschoben vergeben. Des Weiteren werden für wichtige Anlageexperten mindestens 50% sowohl des direkt ausgezahlten als auch des aufgeschobenen Teils in Form von aktienbasierten oder fondsbasierten Instrumenten des DWS Konzerns gewährt. Alle aufgeschobenen Komponenten unterliegen bestimmten Leistungs- und Verfallbedingungen, um eine angemessene nachträgliche Risikoadjustierung zu gewährleisten. Bei einer variablen Vergütung von weniger als 50.000 EUR erhalten Risikoträger ihre gesamte variablen Vergütung in bar und ohne Aufschub.

Zusammenfassung der Informationen zur Vergütung für die Gesellschaft für 2022¹

Jahresdurchschnitt der Mitarbeiterzahl	61
Gesamtvergütung	10.239.102 EUR
– Fixe Vergütung	7.381.375 EUR
– Variable Vergütung	2.857.727 EUR
davon: Carried Interest	0 EUR
Gesamtvergütung für Senior Management ²	1.024.000 EUR
Gesamtvergütung für sonstige Risikoträger	0 EUR
Gesamtvergütung für Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	0 EUR

¹ Vergütungsdaten für Delegierte, an die die Gesellschaft Portfolio- oder Risikomanagementaufgaben übertragen hat, sind nicht in der Tabelle erfasst.

² „Senior Management“ umfasst nur die Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung erfüllt die Definition als Führungskräfte der Gesellschaft. Über die Geschäftsführung hinaus wurden keine weiteren Führungskräfte identifiziert.

Angaben zu wesentlichen Änderungen der im Verkaufsprospekt aufgeführten Informationen

Der Verkaufsprospekt des Sondervermögens wurde mit Stichtag am 26. April 2023 bekannt gemacht. Im Berichtszeitraum wurden keine nachhaltigen Investitionen getätigt, da es sich um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt, welches rund zwei Monate operatives Geschäft umfasst. Während des Rumpfgeschäftsjahres wurden keine der gestarteten Transaktionen abgeschlossen. Im Berichtszeitraum haben sich folgende Änderungen zum ESG-Anhang ergeben: Erweiterung des Risikohinweises bei Versicherungspolicen für gehaltene Immobilien und eine Ergänzung der Angabe zu Investments im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie mit „Nein“.

Eine Übersicht über die Auslagerungsunternehmen und Dienstleister finden Sie im aktuellen Verkaufsprospekt und auf der Homepage der Gesellschaft.

Zusätzliche Informationen gemäß § 300 KAGB

Angaben zu neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement

Der Verkaufsprospekt enthält Angaben zum Liquiditätsmanagement. Im Berichtszeitraum haben sich diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

Angaben zum Risikoprofil und zum Risikomanagement

Mit einer Anlage in das Sondervermögen sind neben der Chance auf Wertsteigerungen und Ausschüttungen auch Verlustrisiken verbunden. Die mit der Anlage in das Sondervermögen verbundenen wesentlichen Risiken sind im Kapitel „Risikohinweise“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

Die Gesellschaft strebt für das Sondervermögen den Aufbau eines breit diversifizierten Portfolios aus Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gegebenenfalls mit einer Beimischung von Immobilien an ausgewählten Standorten in Mitgliedsländern der Europäischen Union („EU“) und des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR“) sowie sehr selektiv in europäischen Ländern außerhalb der EU/des EWR an.

Ziel des Sondervermögens ist die Erzielung einer attraktiven risikoadjustierten Rendite und einer stabilen jährlichen Ausschüttung bei möglichst geringen Wertschwankungen des Anteilswerts.

Die Auswahl der Infrastruktur-Projektgesellschaften obliegt der Gesellschaft und erfolgt unter anderem nach den Kriterien der fortwährenden Ertragskraft sowie der Diversifikation nach Art des abgebildeten Infrastruktursektors, der innerhalb eines Infrastruktursektors abgebildeten Infrastruktur, der örtlichen Belegenheit und der Größe der von den Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturen.

Die Auswahl der Immobilien erfolgt unter anderem nach den Kriterien der örtlichen Belegenheit und der Größe der jeweiligen Immobilie. Zudem sollen sich die Objekte an Standorten befinden, für die entsprechend ihrer Nutzungsart die Erwartung einer positiven Langfristentwicklung besteht. Die Immobilien müssen jedoch keine besondere Infrastrukturnähe aufweisen.

Die Anlagestrategie richtet sich an den unterschiedlichen europaweiten Marktzyklen aus. Selektiv können auch Investitionen zu einem geringen Anteil in europäischen Ländern außerhalb der EU/des EWR getätigt werden. Einzelheiten zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik sind in den Abschnitten „Übersicht über die Ziele, Anlagepolitik, Ertragsverwendung und Rückgabe von Anteilen“ beschrieben.

Aus diesen allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Zielen, der Anlagestrategie und auch den gesetzlichen Anlagegrenzen leitet sich das Risikoprofil des Sondervermögens ab.

Das Risikoprofil des Sondervermögens beinhaltet eine Kombination, insbesondere aus Risiken einer Anlage in Sondervermögen, Risiken aus der Anlage in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und ggf. in Immobilien, Risiken aus der Liquiditätsanlage und steuerlichen Risiken.

Die liquiden Mittel des Sondervermögens werden vorwiegend in Sicht- und Termineinlagen sowie in festverzinsliche Wertpapiere angelegt. Das Marktzinsänderungsrisiko führt zu Bewertungsschwankungen insbesondere bei den Wertpapieren; ebenfalls führen Bonitätsrisiken aus Rating-Veränderungen der Emittenten zu veränderten Bewertungsansätzen.

Es wurden Risikomanagementprozesse zur Begleitung des gesamten Investitions- und Managementprozesses einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. Immobilie installiert sowie auch zur Einhaltung der wesentlichen Anlagegrenzen, die ein Infrastruktur-Sondervermögen aufgrund der gesetzlichen Anforderungen einzuhalten hat. Weitere Informationen zum Umfang und der Funktionsweise der Risikomanagement-

prozesse sind in elektronischer oder schriftlicher Form über die Gesellschaft erhältlich.

Die im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts beschriebenen wesentlichen Risiken können die Wertentwicklung der Anlage in das Sondervermögen negativ beeinflussen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Es wird insbesondere auf das Risiko der Rücknahmeaussetzung bei außergewöhnlichen Umständen und im Zusammenhang mit einer Kündigung des Verwaltungsrechts hingewiesen, deren Einzelheiten in dem Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme von Anteilen“ aufgeführt sind, sowie auf das Risiko aus (indirekten) Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien, welches im Abschnitt „Wesentliche Risiken aus Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien“ im Verkaufsprospekt erläutert ist.

Im Sinne einer Risikobegrenzung werden durch das KAGB und Anlagebedingungen des Sondervermögens vorgeschriebenen wesentlichen Anlagegrenzen durch die Gesellschaft beachtet. Zu den Details der Anlagegrenzen vergleichen Sie bitte die Angaben im Kapitel „Anlagegegenstände im Einzelnen“ des Verkaufsprospekts.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist Bestandteil des Investitionsentscheidungsprozesses für Infrastrukturinvestitionen für Rechnung des Sondervermögens.

Im Rahmen des Ankaufprozesses von Beteiligungen von Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien werden durch eine Sorgfaltsprüfung („Due Diligence“) etwaige Nachhaltigkeitsrisiken anhand einer Check-Liste identifiziert, bewertet und in der Investitionsentscheidung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang identifizierte Nachhaltigkeitsrisiken können zum Ausschluss der Infrastrukturinvestitionen führen oder bei der Investitionsentscheidung durch sonstige risikomindernde Maßnahmen angemessen gesteuert werden.

Auch bei der Liquiditätsanlage in Form von Wertpapieren (wie z.B. Aktien oder Anleihen) und Investmentanteilen werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Analyse der Emittenten berücksichtigt. In diesem Zusammenhang gelten auch Mindestausschlüsse, die in dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Verkaufsprospekts beschrieben näher erläutert sind.

Nach Erwerb eines Vermögensgegenstandes beobachtet die Gesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken regelmäßig.

Nachhaltigkeitsrisiken können in vielfältiger Weise den Unternehmenswert von Infrastruktur-Projektgesellschaften, unmittelbar gehaltenen Immobilien sowie den Marktwert sonstiger Vermögensgegenstände des Sondervermögens wesentlich beeinträchtigen und sich damit erheblich nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Berücksichtigung von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Investitionsprozess

Gemäß ihrer nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) auf ihrer Internetseite veröffentlichten Erklärung berücksichtigt die Gesellschaft über sämtliche von ihr verwalteten Sondervermögen hinweg allgemein die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – diese sind gesetzlich definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Da die Gesellschaft die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Sondervermögens jedoch nicht separat als verbindliche Elemente der Anlagestrategie berücksichtigt, werden im Jahresbericht keine weiteren Informationen dazu zur Verfügung gestellt.

Angaben zum Leverage-Umfang

Leverage-Umfang nach Bruttomethode bezüglich ursprünglich festgelegtem Höchstmaß:

- das 2,5-Fache des Nettoinventarwertes (250,0%)
Tatsächlicher Leverage-Umfang nach Bruttomethode (Stand: 30. Juni 2023):
- das 1,0-Fache des Nettoinventarwertes (100,2%)

Leverage-Umfang nach Commitmentmethode bezüglich ursprünglich festgelegtem Höchstmaß:

- das 1,75-Fache des Nettoinventarwertes (175,0%)
Tatsächlicher Leverage-Umfang nach Commitmentmethode (Stand: 30. Juni 2023):
- das 1,0-Fache des Nettoinventarwertes (100,2%)

Zusätzliche Informationen

Prozentualer Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände, für die besondere Regelungen gelten: 0%.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
DWS Infrastruktur Europa

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299008E7S1HICK8EF95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es wurden **damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 30 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Der DWS Infrastruktur Europa wurde am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt. Somit handelt es sich beim vorliegenden Berichtsjahr um ein Rumpfgeschäftsjahr welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. In diesem Rumpfgeschäftsjahr hat der Fonds die Anforderungen des Art. 8 noch nicht erfüllt.

In Bezug auf die mit Fondauflage gestarteten Investitionstätigkeiten, von denen keine im Berichtszeitraum abgeschlossen wurde, verfolgte die Gesellschaft das Ziel, einen Beitrag zum Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft zu leisten, indem mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in nachhaltige Investments im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) investiert werden. Mit den sich im Berichtszeitraum in Prüfung befindlichen, aber sämtlich noch nicht abgeschlossenen Investitionsmöglichkeiten beabsichtigte die Gesellschaft, „nachhaltige Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung zu tätigen, die einen positiven Beitrag zum Ziel Nr. 7 für nachhaltige Entwicklung (englisch: Sustainable Development Goal; nachfolgend „SDG“) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit dem Titel „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ (nachfolgend „SDG-Ziel 7“) leisten.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Der DWS Infrastruktur Europa wurde am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt. Somit handelt es sich beim vorliegenden Berichtsjahr um ein Rumpfgeschäftsjahr welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. Während des Berichtszeitraums wurden keine der gestarteten Transaktionsprozesse abgeschlossen.

Für die im Berichtszeitraum in Prüfung befindlichen Investitionsmöglichkeiten, von denen keine im Berichtszeitraum abgeschlossen wurde, wurde als Nachhaltigkeitsindikator die Bewertung und Einstufung von Investitionsmöglichkeiten als „nachhaltige Investitionen“ mit einem positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 herangezogen. Die Bewertung von „nachhaltigen Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung erfolgt im Zuge der im Berichtszeitraum gestarteten Sorgfältigkeitsprüfungen (Due Diligence), die vor Erwerb eines Investments durchgeführt werden und die Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (englisch: Do No Significant Harm, nachfolgend „DNSH“) umfassen. Hierbei wurde analysiert, ob und inwieweit eine Investitionsmöglichkeiten einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel Nr. 7 leisten ohne andere ökologische oder soziale Belange erheblich zu beeinträchtigen.

Bei den im Berichtszeitraum geprüften Investitionen handelte es sich ausschließlich um Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“ die somit einen positiven Beitrag zum SDG7-Ziel leisten. Ob und inwieweit diese Investitionsmöglichkeiten als „nachhaltigen Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden können, wurde mittels eines Screenings der Indikatoren Nr. 1-14 aus der Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie zwei zusätzlichen Indikatoren, die in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I dieser Delegierten Verordnung enthalten sind, geprüft bzw. es wurden entsprechende Prüfungen gestartet.

Bei den Indikatoren Nr. 1-14 aus der Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten

Verordnung (EU) 2022/1288 handelt es sich um die Folgenden:

- Treibhausgasemissionen (Scope-1- 2-Treibhausgasemissionen)
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die in fossilen Brennstoffen investiert sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
 - Emissionen in Wasser
 - Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
 - Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
 - unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
 - Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Ferner berücksichtigt die Gesellschaft im Rahmen der DNSH-Bewertung folgende zusätzliche Indikatoren, die in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I dieser Delegierten Verordnung enthalten sind:

- Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress
- Unfallquote

In den bisher durchgeführten Screenings konnten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Berichtszeitraum festgestellt werden, so dass die im Berichtszeitraum geprüften Investitionsmöglichkeiten sämtlich als „nachhaltige Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden konnten.

● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Eine Antwort auf die Frage entfällt, da es sich bei diesem Berichtszeitraum um das erste Berichtsjahr handelt, für welches der Jahresbericht Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (auch „Offenlegungsverordnung“ genannt) zu enthalten hat.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Eine Antwort auf die Frage entfällt, da der DWS Infrastruktur Europa am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt wurde und es sich bei dem aktuellen Berichtszeitraum um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt, welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. Während des Berichtszeitraums wurden keine der gestarteten Transaktionsprozesse abgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Eine Antwort auf die Frage entfällt, da der DWS Infrastruktur Europa am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt wurde und es sich bei dem aktuellen Berichtszeitraum um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt, welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. Während des Berichtszeitraums wurden keine der gestarteten Transaktionsprozesse abgeschlossen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ob und inwieweit die im Berichtszeitraum geprüften potenziellen Investitionen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, wurde mittels eines Screenings der Indikatoren Nr. 1-14 aus der Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie zwei zusätzlichen Indikatoren, die in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I dieser Delegierten Verordnung enthalten sind, geprüft. Die Gesellschaft hat hierfür externe Berater zu beauftragt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die oben genannten Indikatoren in Bezug auf Ihre Relevanz für das einzelne Investment bewertet und Daten zu den oben genannten Indikatoren für die jeweils zu prüfende „nachhaltige Investition“ erhoben und evaluiert. Für die Bewertung der Indikatoren wurden quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte für die oben genannten Indikatoren festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die quantitativen Schwellenwerte und/oder qualitativen Werte wurden Investitions-spezifisch auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit, politische Ziele oder Marktentwicklungen, festgelegt. Die Analysen wurden auf Basis der durch die geprüften Infrastruktur-Projektgesellschaft zur Verfügung gestellten Daten, öffentlich verfügbare Daten (insbesondere Studien, Gutachten und Expertenmeinungen) als auch eigene und externe Daten durchgeführt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben?

Die im Berichtszeitraum gestarteten Sorgfältigkeitsprüfungen haben keine Verstöße gegen OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ergeben.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls

nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Auswahl von potenziellen Investitionen, von denen keine im Berichtszeitraum abgeschlossen wurde, wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht als verbindliche Elemente der Anlagestrategie des Sondervermögens berücksichtigt. Die Anlagestrategie des Sondervermögens war daher nicht darauf ausgerichtet, negative Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung von Ausschlüssen oder positiven Filterkriterien zu verringern oder zu vermeiden.

Gleichwohl wurden und werden im Rahmen des Investmentprozesses bei der Prüfung von potenziellen Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien auch die relevanten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – soweit entsprechende Daten verfügbar waren – analysiert und als weitere Bewertungsfaktoren einbezogen.

Ungeachtet des Vorstehenden erfolgte die Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der DNSH-Bewertung zwecks Einstufung einer potenziellen Investition in Infrastruktur-Projektgesellschaften als nachhaltige Investition im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:
27.04.2023 –
30.06.2023.

Eine Antwort auf die Frage entfällt, da der DWS Infrastruktur Europa am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt wurde und es sich bei dem aktuellen Berichtszeitraum um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt, welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. Während des Berichtszeitraums wurden keine der gestarteten Transaktionsprozesse abgeschlossen.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der DWS Infrastruktur Europa wurde am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt. Bei dem aktuellen Berichtszeitraum handelt es sich daher um ein Rumpfgeschäftsjahr, welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. Die im Berichtszeitraum geprüften Investitionsmöglichkeiten waren zu 100% nachhaltigkeitsbezogene Investitionen. Während des Berichtszeitraums wurden keine der gestarteten Transaktionsprozesse abgeschlossen.

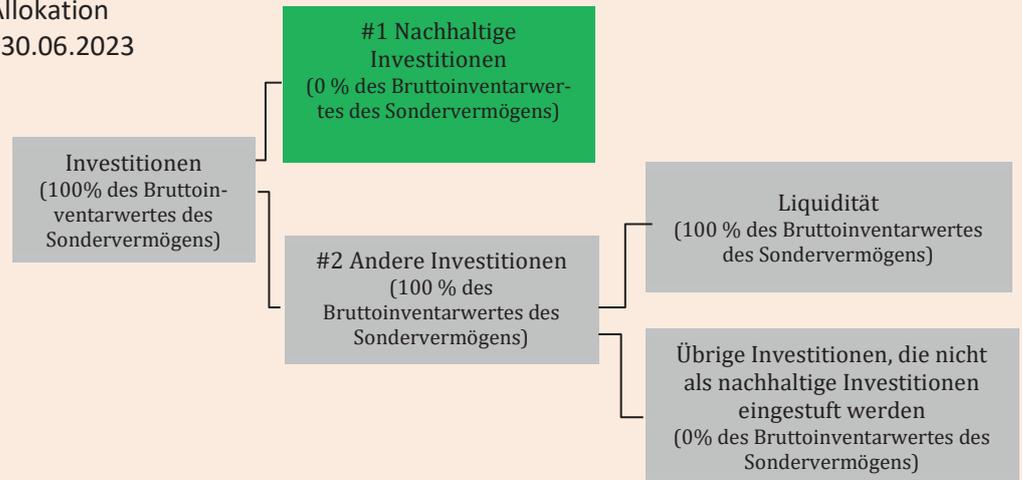
● Wie sah die Vermögensallokation aus?

Das Rumpfgeschäftsjahr erstreckte sich vom 27. April 2023 bis zum 30. Juni 2023. Zum Berichtsstichtag belief sich die Liquidität auf 134,1 Mio. EUR und es wurden

Transaktionsprozesse zum Erwerb von nachhaltigen Investitionen mit einem erwarteten potenziellen Investitionsvolumen in Höhe von 173,3 Mio. EUR gestartet.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

IST-Allokation
zum 30.06.2023



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten. Die Gesellschaft beabsichtigt mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in "nachhaltige Investitionen" zu investieren.

#2 Andere Investitionen umfasst die Liquidität sowie die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht als "nachhaltige Investitionen" eingestuft werden. Die Liquidität kann mindestens 10% und maximal 40% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens betragen. Des Weiteren beabsichtigt die Gesellschaft maximal 60% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in übrige Infrastruktur-Projektgesellschaften und/oder direkt gehaltene Immobilien zu investieren, die nicht als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung mit einem positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 eingestuft werden.

Eine weitergehende Beschreibung der spezifischen Vermögensaufteilung bzw. der wesentlichen Anlagegrenzen des Sondervermögens ist im Abschnitt „Wesentliche Anlagegrenzen im Überblick (nach Ablauf der Aufbauphase)“ im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.



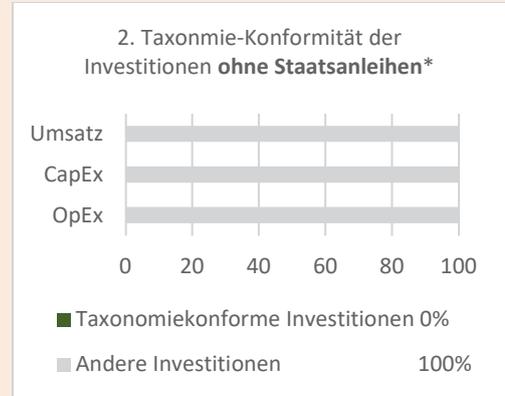
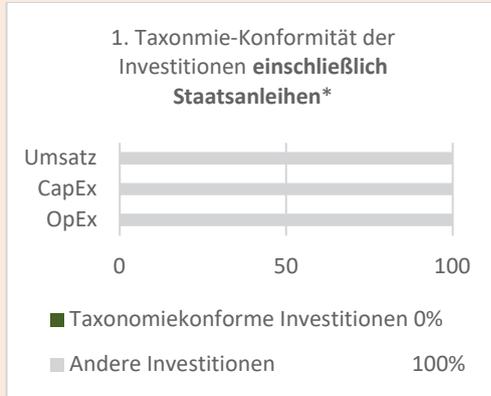
In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Eine Antwort auf die Frage entfällt, da der DWS Infrastruktur Europa am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt wurde und es sich bei aktuellem Berichtszeitraum um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt, welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. Während des Berichtszeitraums wurden keine der gestarteten Transaktionsprozesse abgeschlossen.

Taxonomie-konforme Aktivitäten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Prozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Eine Antwort auf die Frage entfällt, da der DWS Infrastruktur Europa am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt wurde und es sich bei aktuellem Berichtszeitraum um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt, welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. Während des Berichtszeitraums wurden keine der gestarteten Transaktionsprozesse abgeschlossen.



Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-Taxonomie-konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein



Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Da die Gesellschaft für das Sondervermögen keine Investitionen anstrebt, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt auch der zugesagte Anteil von Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie aktuell 0% des Wertes des Sondervermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. einige der im Berichtszeitraum geprüften Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften den Kriterien der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten mit einem Anteil an Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichende Tätigkeiten entsprechen.



Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Da die Gesellschaft für das Sondervermögen keine Investitionen anstrebt, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt auch der

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keinen CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

zugesagte Anteil von Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie zu früheren Bezugszeiträumen 0% des Wertes des Sondervermögens. Entsprechende Auswertungen erfolgten daher im Berichtsjahr nicht. Somit entfällt eine Beantwortung dieser Frage.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Die Gesellschaft strebt für das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 an. Entsprechende Auswertungen erfolgten daher im Berichtsjahr nicht. Somit entfällt eine Beantwortung dieser Frage.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Gesellschaft strebt für das Finanzprodukt keine sozial nachhaltigen Investitionen an. Entsprechende Auswertungen erfolgten daher im Berichtsjahr nicht. Somit entfällt eine Beantwortung dieser Frage, auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ggf. einige der im Berichtszeitraum geprüften potenziellen Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften den Kriterien sozial nachhaltiger Investitionen entsprechen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fielen im Berichtszeitraum die liquiden Mittel des Sondervermögens. Sie wurden in Sichteinlagen angelegt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Der DWS Infrastruktur Europa wurde am 27. April 2023 erstmalig aufgelegt. Bei dem aktuellen Berichtszeitraum handelt es sich daher um ein Rumpfgeschäftsjahr, welches rund 2 Monate operatives Geschäft umfasst. Im Berichtszeitraum wurden Transaktionsprozesse gestartet. Die im Rahmen dieser Prozesse geprüften potenziellen Investitionen waren zu 100% nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen, die einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten. Im Rahmen der im Berichtszeitraum gestarteten Transaktionsprozesse wurden DNSH-Bewertungen initiiert, um mögliche erhebliche negativen Auswirkungen auf ökologische und soziale Belange zu untersuchen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen Merkmale ausgerichtet ist.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Da kein Index als Referenzwert bestimmt wurde, entfällt eine Antwort auf die Frage.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

Da kein Index als Referenzwert bestimmt wurde, entfällt eine Antwort auf die Frage.

● **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**

Da kein Index als Referenzwert bestimmt wurde, entfällt eine Antwort auf die Frage.

Frankfurt am Main, 21. September 2023

DWS Grundbesitz GmbH


Dr. Ulrich von Creytz


Dr. Grit Franke


Clemens Schäfer


Ulrich Steinmetz

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DWS Grundbesitz GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresbericht des Sondervermögens DWS Infrastruktur Europa – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 27. April 2023 bis zum 30. Juni 2023, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2023, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 27. April 2023 bis zum 30. Juni 2023, der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind, und dem Anhang – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresberichts in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der DWS Grundbesitz GmbH unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die übrigen Darstellungen und Ausführungen zum Sondervermögen im Jahresbericht, mit Ausnahme des geprüften Jahresberichts sowie unseres dazugehörigen Vermerks.

Unser Prüfungsteil zum Jahresbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben

wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstige Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresbericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresbericht

Die gesetzlichen Vertreter der DWS Grundbesitz GmbH sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresberichts, der den Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresbericht es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresberichts sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, welche die weitere Entwicklung des Sondervermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen. Das bedeutet u.a., dass die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresberichts die Fortführung des Sondervermögens durch die DWS Grundbesitz GmbH zu beurteilen haben und die Verantwortung haben, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung des Sondervermögens, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirt-

schaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Jahresbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der DWS Grundbesitz GmbH abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der DWS Grundbesitz GmbH bei der Aufstellung des Jahresberichts angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage erlangter Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit

im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung des Sondervermögens durch die DWS Grundbesitz GmbH aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Sondervermögen durch die DWS Grundbesitz GmbH nicht fortgeführt wird.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresberichts insgesamt, einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresbericht es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB und der einschlägigen europäischen Verordnungen ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u.a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Frankfurt am Main, den 22. September 2023

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kuppler
Wirtschaftsprüfer

Pekarek
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise für den Anleger

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfiehlt die Gesellschaft, sich vor Erwerb von Anteilen an dem im Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft und Gewerbesteuer befreit. Es ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Immobilienerträgen, d.h., inländischen Mieterträgen und Gewinnen aus der Veräußerung inländischer Immobilien, inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h., die Ausschüttungen des Sondervermögens, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte „Abgeltungsteuer“), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte „Günstigerprüfung“).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an dem Sondervermögen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Sondervermögens sind während seiner Laufzeit grundsätzlich steuerpflichtig, unabhängig davon, ob in diesen Ausschüttungen gegebenenfalls Kapitalrückzahlungen enthalten sind. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausnahmen zur Steuerpflicht von Kapitalrückzahlungen bei Ausschüttungen können sich während der Liquidationsphase des Sondervermögens ergeben.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nicht-Veranlagungs-Bescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von max. drei (3) Jahren erteilt wird, vorgelegt wird.

In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Sondervermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zzgl. der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nicht-Veranlagungs-Bescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von max. drei (3) Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden

Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Sondervermögen veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Nach Ansicht der Gesellschaft steht ein etwaiger Wechsel des Anlegers von der Anteilklasse RC in die Anteilklasse IC oder AC einer Veräußerung der RC-Anteile und einem gleichzeitigen Erwerb der neuen ICoder AC-Anteile gleich. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel von der Anteilklasse IC oder AC in eine der weiteren Anteilklassen.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Sondervermögens

Die auf Ebene des Sondervermögens angefallene Körperschaftsteuer kann erstattet werden, soweit ein Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amt und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaft-

steuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei (3) Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Ebene des Sondervermögens angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Sondervermögen als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Entsprechendes gilt beschränkt auf die Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge des Sondervermögens entfällt, wenn der Anleger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind oder der Anleger eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, der nicht die Körperschaftsteuer des Sondervermögens auf sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte zu erstatten ist.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann ebenfalls erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorgeoder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, das Erstattungsverfahren durchzuführen, besteht nicht.

Anträge des Anlegers auf Erstattung der Körperschaftsteuer werden nur gegen Erstattung externer Steuerberatungskosten bearbeitet.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Sondervermögens sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Sondervermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zzgl. der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Im Falle eines Veräußerungsverlusts ist der Verlust auf Anlegerebene nicht abzugsfähig. Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Steuerabzug, soweit die jeweils notwendigen Bescheinigungen bei der depotführenden Stelle vorliegen.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen/Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger		
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25% Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge entfällt, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden	

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Sondervermögens gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Anteile am Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz bzw. jeweils keine Teilfreistellung zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung der stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Sondervermögens ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden

Sondervermögens als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst dann als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür u.a. einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch für Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bzgl. der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden mittlerweile den CRS an. Deutschland hat den CRS mit dem FinanzkontenInformationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen), Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer, Kontosaldo oder Kontowert, Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds), Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Anteile am Sondervermögen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten

der Anleger weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

3%-Steuer in Frankreich

Seit dem 1. Januar 2008 können Sondervermögen grundsätzlich dem Anwendungsbereich einer französischen Sondersteuer (sogenannte französische 3%-Steuer) unterfallen, die jährlich auf den Verkehrswert der in Frankreich gelegenen Immobilien erhoben wird. Das französische Gesetz sieht für französische Immobilien-Sondervermögen sowie vergleichbare ausländische Sondervermögen die Befreiung von der 3%-Steuer vor. Nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung sind deutsche Sondervermögen nicht grundsätzlich mit französischen Immobilien-Sondervermögen vergleichbar, sodass sie nicht grundsätzlich von der 3%-Steuer befreit sind, was insbesondere auch für das Sondervermögen aufgrund dessen Anlageschwerpunktes gelten könnte.

Um von dieser Steuer befreit zu werden, muss das Sondervermögen nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung jährlich eine Erklärung abgeben, in welcher der französische Grundbesitz zum 1. Januar eines jeden Jahres angegeben wird und diejenigen Anteilinhaber benannt werden, die zum 1. Januar eines Jahres an dem Sondervermögen zu 1% oder mehr beteiligt waren.

Damit das Sondervermögen seiner Erklärungspflicht nachkommen und damit eine Erhebung der französischen 3%-Steuer vermieden werden kann, bittet Sie die Gesellschaft, wenn Ihre Beteiligung am Sondervermögen zum 1. Januar eine Quote von 1% erreicht bzw. überschritten hat, der DWS Grundbesitz GmbH eine schriftliche Erklärung zuzusenden, in der Sie der Bekanntgabe Ihres Namens, Ihrer Anschrift und Ihrer Beteiligungshöhe gegenüber der französischen Finanzverwaltung zustimmen. Ein Vordruck einer Zustimmungserklärung wird jeweils zu Jahresbeginn unter <https://realestate.dws.com> im Download-Bereich des Sondervermögens zur Verfügung gestellt. Diesem Vordruck kann auch die Anzahl der Anteile entnommen werden, die zum 1. Januar eines Jahres 1% des Sondervermögens entsprechen.

Diese Benennung hat für Sie weder finanzielle Auswirkungen noch löst sie eigene Erklärungs- oder Meldepflichten für Sie gegenüber den französischen Steuerbehörden aus, wenn Ihre Beteiligung am Sondervermögen am 1. Januar weniger als 5% betrug und es sich hierbei um die einzige Investition in französischem Grundbesitz handelt.

Falls Ihre Beteiligungsquote am 1. Januar 5% oder mehr betrug, oder Sie weiteren Grundbesitz mittelbar oder unmittelbar in Frankreich hielten, sind Sie aufgrund der Beteiligung an französischen Immobilien ggf. selbst steuerpflichtig und müssen für die Steuerbefreiung durch die Abgabe einer eigenen Erklärung gegenüber den französischen Steuerbehörden Sorge tragen. Für verschiedene Anlegerkreise können jedoch allgemeine Befreiungstatbestände greifen, so sind z.B. natürliche Personen und börsennotierte Gesellschaften von der 3%-Steuer befreit. In diesen Fällen bedarf es also keiner Abgabe einer eigenen Erklärung. Für weitere Informationen über eine mögliche Erklärungspflicht Ihrerseits empfiehlt die Gesellschaft, sich mit einem französischen Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge des Sondervermögens werden in den Jahresberichten veröffentlicht

Angaben zu: Kapitalverwaltungsgesellschaft, Abschlussprüfer, Verwahrstelle und Gremien

Kapitalverwaltungsgesellschaft

DWS Grundbesitz GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main
Amtsgericht: Frankfurt am Main HRB 25 668
Gegründet am 5. Mai 1970
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: 6,0 Mio. EUR
Haftendes Eigenkapital (KWG): 27,301 Mio. EUR
Stand: 31. Dezember 2022

Gesellschafter

DWS Real Estate GmbH (99,9%)
Bestra Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH (0,1%)

Geschäftsführung

Clemens Schäfer
Global Head of Real Estate, APAC & EMEA
zugleich Geschäftsführer der
DWS Real Estate GmbH
DWS Alternatives GmbH

Dr. Ulrich von Creytz
Head of Coverage Segment Private & Real Assets, Real Estate
zugleich Geschäftsführer der
DWS Real Estate GmbH
DWS Alternatives GmbH

Ulrich Steinmetz
Regional Head of Portfolio Management
Real Estate Retail

Dr. Grit Franke
Head of Fund Finance
zugleich Geschäftsführerin der
DWS Real Estate GmbH
DWS Alternatives GmbH

Abschlussprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Brienner Straße 59
80333 München
Amtsgericht: München HRB 42 872
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: 109,4 Mio. EUR
Eigenmittel (nach § 10 KWG i.V.m. Artikel 25ff. CRR):
2.928,6 Mio. EUR
Stand: 31. Dezember 2022

Aufsichtsrat

Dr. Stefan Hoops
Member of the Executive Board CEO
DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main
Vorsitzender des Aufsichtsrats (ab 23. September 2022)

Daniel F. Just
Vorsitzender des Vorstandes
Bayerische Versorgungskammer, München
1. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

Angeliki Maragkopoulou
Member of the Executive Board COO
DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main

Nicole Behrens
Head of DWS Control Office
DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Kerstin Hennig
Leiterin des EBS Real Estate Management Institutes
EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden

Stefan Knoll
Sprecher der regionalen Geschäftsleitung Nord
Leiter Privatkunden Nord, Hamburg
Deutsche Bank AG

Externe Bewerter

Für die Bewertung der Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften hat die Gesellschaft die folgenden externen Bewerter im Sinne des § 216 KAGB bestellt.

Regelbewerter für die Beteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaften

v. Rönne | Grünwald / Partner – Gesellschaft für Immobilienbewertung, Neuer Wall 88, 20354 Hamburg

Franz L. Weber, DIA, HypZert

IVC Financial Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Girardetstraße 2, 45131 Essen

Alexander B. Brunner, WP

David-Michael Kleine, WP

Mount Street Portfolio Advisors GmbH,

Am Wehrhahn 33, 40211 Düsseldorf

Regina Marinina-Manevitch

Ankaufsbewerter für die Beteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaften

BT Advisory & Valuation GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg

Max Bracht, CVA

Jochen I. Breithaupt, WP

Sylvia A. Fischer, WP

Uwe Fritz, CVA

Sebastian Hafner, CFA, CVA

Nils Klamar, CFA

Mathias Klattenberg, WP

Christian Mader, WP

Britta Martens, WP

Christian Reibis, WP

Frank Stahl

Florian Steinbach, WP

Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

Alexander Budzinski

Silke Jacobs, WP, StB

Martin Jonas, WP, StB

Kapitalverwaltungsgesellschaft:

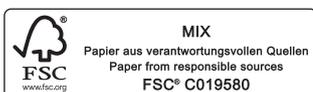
DWS Grundbesitz GmbH

Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main
Internet: realassets.dws.com

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

DWS Investment GmbH*

60612 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69-910-12389
Telefax: +49 (0) 69-910-19090
Internet: www.dws.de
E-Mail: info@dws.com



* Erbringt für die DWS Grundbesitz GmbH vertriebsunterstützende Dienstleistungen.